

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Abschüsse in den Revieren der Collegia Forst & Jagd Bewirtschaftungs GmbH

### 1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Leistungen (die Abschüsse des Abschussnehmers) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unseres schriftlichen und firmenmäßigen Anerkenntnisses.
- (2) Diese AGB gelten ab 1. Jänner 2025 und ersetzen alle vorherigen Bedingungen. Wir behalten uns Änderungen - auch im laufenden Jagdjahr - ausdrücklich vor.

### 2. Angebote, Vertrag

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt mit Eingang unserer Bestellbestätigung beim Abschussnehmer (per Post, per Mail oder telefonisch) und Einlangen der Anzahlung für Abschüsse von Trophäenträgern auf dem Konto der CFJ zustande. Der Abschussnehmer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Erfolgt dieser Rücktritt weniger als 2 Wochen vor dem Jagdtermin, hat der Abschussnehmer 50 % des Mindestentgelts zu bezahlen.
- (3) Die in den Angeboten und AGB genannten Preise und Taxen sind Nettopreise.
- (4) Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 12% Verzugszinsen p.a. als vereinbart. Im Fall der Säumnis ist der Abschussnehmer verpflichtet, uns auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen zu vergüten. Betreffend diese Kosten gelten die Ansätze und Tarife des Rechtsanwaltsstarifgesetzes bzw. die Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen als angemessen und vereinbart.
- (5) Der Abschussnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern.
- (6) Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

### 3. Bestimmungen, Pirschführer

- (1) Die Jagd ist waidgerecht unter Einhaltung der Bestimmung des jeweils gültigen Jagdgesetzes und der jeweils gültigen Jagdverordnung sowie aller anderen, die Jagdausübung betreffenden gesetzlichen und behördlichen Grundlagen auszuüben.
- (2) Voraussetzung für die Jagdausübung ist der Besitz einer gültigen Jagdkarte oder Jagdgastkarte gemäß dem jeweils gültigen Jagdgesetz, die der Abschussnehmer vor Beginn des ersten Pirschganges einschließlich der Zahlungsbestätigung für die Anzahlung gegenüber dem Pirschführer vorzuweisen hat. Der Abschussnehmer hat die CFJ unverzüglich vom Erlöschen seiner Jagdausübungsberechtigung insbesondere der Entziehung der Jagdkarte, zu verständigen.
- (3) Die Jagdausübung darf nur unter Führung eines von der CFJ beigestellten Pirschführers erfolgen. Der Abschussnehmer ist verpflichtet, den Anordnungen des Pirschführers Folge zu leisten; **die Verantwortlichkeit für jeden Schuss liegt beim Schützen selbst.**
- (4) Der Abschussnehmer hat die Möglichkeit, vor Beginn der Jagd einen Kontrollschuss auf die Scheibe abzugeben und

sich von der einwandfreien Funktion seiner Jagdwaffe zu überzeugen.

- (5) In unserem Revier darf auf Schalenwild nur mit Kugelgewehren der Kaliberstärke 7 mm oder stärker gejagt werden. Die Verwendung von Vollgeschossen ist grundsätzlich untersagt und nur für den Fall der Notwendigkeit und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Jagdleitung / des Pirschführers zulässig. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen bezüglich bleifreier Munition sind zu befolgen.

- (6) Es wird dringend angeraten, einen angemessenen Gehörschutz zu tragen, die CFJ lehnt jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.

### 4. Anzahlung

- (1) Nach Eingang der Bestellbestätigung für den Abschuss ist der Abschussnehmer verpflichtet, längstens binnen 7 Tagen, jedenfalls aber vor dem ersten Pirschgang, ein Depot (die Höhe in € wird gesondert bekannt gegeben) auf das von der CFJ bekannt gegebene Konto bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, BIC: RLNWATWW, IBAN: AT04 3200 0000 0066 0290 lautend auf die Collegia Forst & Jagd Bewirtschaftungs GmbH, zu bezahlen.
- (2) Die Anzahlung verfällt zu Gunsten der CFJ, wenn der Abschussnehmer innerhalb des jeweiligen Jagdjahres (1. Jänner bis 31. Dezember), für das der Abschuss vereinbart ist, zu den vereinbarten Terminen nicht die Jagd auf die bestellte Wildart ausübt. Bei Verhinderung kann der gebuchte Abschuss auf einen vom Abschussnehmer namhaft gemachten Ersatzabschussnehmer übertragen werden, welcher die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Leihwaffe: Anfragen betreffend einer Leihwaffe kann der Abschussnehmer spätestens bis 7 Tage vor dem ersten Pirschgang stellen. Die CFJ wird dem Abschussnehmer rechtzeitig bekannt geben, ob eine Leihwaffe gegen gesondertes Entgelt zur Verfügung gestellt werden kann.

### 5. Angeschweißtes Wild

- (1) Unter angeschweißtem Wild im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen wird jedes vom Abschussnehmer angeschweißte Stück verstanden, welches vom Abschussnehmer nicht binnen 7 Kalendertagen zustande gebracht wird.
- (2) Für angeschweißtes Wild werden 50 % des vom Pirschführer geschätzten Wertes verrechnet, mindestens jedoch nachfolgende Beträge zuzüglich der gesetzlichen USt:

Schwarzwild	Überläufer	€ 125,00
	Bachen	€ 250,00
	Keiler	€ 1.000,00
Muffelwild	Widder	€ 1.000,00
Rotwild	Selektionsabschüsse	€ 500,00
	Erntehirsche	€ 3.500,00

- (3) Für den Fall des Zustandebringens binnen 7 Kalendertagen hat der Abschussnehmer nicht den Rechnungsbetrag gemäß 5.2. für angeschweißtes Wild, sondern die Abschusstaxe gemäß der einen integrierenden

Vertragsbestandteil bildenden Anlage „Abschusstaxen“ zu bezahlen.

## 6. Wildbret

(1) Das vom Abschussnehmer erlegte Wild (Wildbret) gehört der CFJ und ist nicht vom Entgelt umfasst. Davon ausgenommen sind Abschüsse bei denen im Entgelt bereits das Wildbret inkludiert ist.

(2) Für den Fall der Nichtverwertbarkeit des Wildbrets, welches auf ein Handeln oder Unterlassen des Abschussnehmers zurückzuführen ist, hat der Abschussnehmer eine Vergütung in der Höhe des tatsächlichen Wertes des Wildbrets zu bezahlen.

## 7. Trophäen, Ermittlung Taxe

(1) Das Reinigen und Auskochen der Trophäen ist wie folgt im Preis inbegriffen:

bei Muffelwiddern: Schnecken; bei Sauen: Hauer und Haderer; auf ausdrücklichen Wunsch: die Haken der Bache, bei Hirschen: Geweih und Grandeln

(2) Für Schwarzwild (Frischlinge, Bachen, Überläuferbache, Überläuferkeiler und Keiler) gelten die Preise gemäß der Abschusstaxe. Dabei wird der längste Hauer gemessen und bildet die Basis für die Festlegung der Taxe.

(3) Für Rotwild gelten die Preise gemäß der Abschusstaxe.

(4) Sofern bei Muffelwiddern die Taxenfestlegung nicht durch CIC Punkte erfolgt (im Falle von Ernteabschüssen), werden beide Schnecken gemessen, addiert und der Wert gemittelt. Dieser Mittelwert bildet die Basis für die Festlegung der Taxe.

(5) Trophäen werden dem Abschussnehmer erst nach vollständiger Bezahlung aller Entgelte einschließlich Barauslagen am mit dem Abschussnehmer vereinbarten Ort, jedoch grundsätzlich im Revier, übergeben.

Auf Wunsch kann ein Versand der Trophäen auf Kosten und Gefahr des Abschussnehmers organisiert werden.

Soweit Trophäen bei der Hegeschau oder sonst vorzulegen sind, verbleiben sie bis nach Erfüllung der Vorlagepflicht bei der CJF.

(6) Allenfalls später durch Dritte vorgenommene abweichende Messungen bzw. Bewertungen berechtigen den Abschussnehmer in keinem Falle, Ansprüche oder Rechte, welcher Art auch immer, gegenüber der CFJ geltend zu machen.

## 8. Haftung

(1) Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Jagd auf eigene Gefahr erfolgt. Er übernimmt die Haftung für seine Handlungen und Unterlassungen und wird hieraus die CFJ vollkommen schad- und klaglos gegenüber Dritten, einschließlich Behörden, halten.

(2) CFJ ist nicht für Störungen bei der Jagdausübung verantwortlich, die sich aus gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Maßnahmen, wie Öffnung des Waldes, Wegmarkierungen, Wanderungen, Bundesheerübungen, Raumplanungs- und Naturschutzmaßnahmen, welcher Art immer, Schaffung von Erholungseinrichtungen und Anlagen, Schutz oder Schongebieten, wildökologischen Anordnungen oder durch Dritte, u.ä. ergeben. Solche Störungen bzw. Maßnahmen berechtigen den Abschussnehmer nicht, eine Herabsetzung des Entgeltes oder eine vorzeitige Vertragsauflösung zu begehren oder Schadenersatzansprüche gegenüber der CJF zu erheben.

(3) Die Benützung der Straßen und Wege im Revier erfolgt auf eigene Gefahr. Der Abschussnehmer verzichtet gegenüber der CFJ auf jegliche Wegehalterhaftung, soweit sie nicht durch die Versicherung der CFJ gedeckt ist.

(4) Schadenersatzansprüche können vom Abschussnehmer nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung und nur gegenüber dem unmittelbaren Schädiger, nicht aber gegenüber der CFJ, geltend gemacht werden.

## 9. Vorzeitige Beendigung / Auflösung der Abschussvereinbarung

Die CFJ ist berechtigt, die Abschussvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Abschussnehmer seinen

a) Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

b) der Abschussnehmer die Eignung zum Abschluss dieser Abschussvereinbarung verliert oder keine Jagdkarte gelöst hat;

c) der Abschussnehmer eine Handlung begeht, die nach dem jeweils gültigen Landesjagdverbandes mit Disziplinarstrafe bedroht ist (eine tatsächliche Verhängung einer Strafe ist nicht Voraussetzung für diesen Auflösungsgrund);

d) der Abschussnehmer sich rücksichtslos, anstößig oder sonst grob und ungehörig den Organen der CFJ und ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere dem Pirschführer, gegenüber verhält oder sich diesen gegenüber einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

e) der Abschussnehmer gegen das Alkoholverbot während der Jagdausübung verstößt;

f) der Abschussnehmer gegen wesentliche Bestimmungen der Abschussvereinbarung und / oder die Abschussbedingungen zuwiderhandelt;

g) der Abschussnehmer bei oder anlässlich der Ausübung der Jagd andere Personen oder sich selbst gefährdet, etwa durch Verwendung nicht einwandfreier Waffen, Nichtbeachtung von Sicherheitsbestimmungen, wie Linieren, geladenes Führen der Waffe, Schießen in verbotene Bereiche, unsicheres Hantieren mit Waffen und Munition, Laden der Waffe vor Beginn oder nach Ende des Triebes und dergleichen.

## 10. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sämtliche Steuern, öffentliche Abgabe, Gebühren und sonstigen Auslagen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung trägt der Abschussnehmer.

(2) Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich über den Wert der Leistungen und Gegenleistungen genau informiert haben und die vereinbarten Preise (Taxen) für angemessen erachten. Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Die Vereinbarungsteile werden dann anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen zu gegenständlicher Vereinbarung nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso ein Abweichen von diesem Formgebot.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden habe und damit einverstanden bin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragspartner